

Donnerstag, 6. Mai 1999

17. Agenda 2000 ***/**II/*

a) A4-0264/99

Beschluß zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (6959/1/99/REV 1 – C4-0215/99 – 98/0090(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (6959/1/99/REV 1 – 98/0090(AVC)),
 - vom Rat gemäß Artikel 161 Absatz 1 EGV (ehemals Artikel 130 d Absatz 1 des EG-Vertrags) um Zustimmung ersucht (C4-0215/99),
 - gestützt auf Artikel 80 Absätze 1 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1998 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds ⁽¹⁾ (KOM(98)0131 – C4-0285/98),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei (A4-0264/99),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates (6959/1/99/REV 1);
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S.164.

b) A4-0246/99

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (6405/01/99 – C4-0182/99 – 98/0114(COD) – ehemals 98/0114(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 98/0114(COD), den der Rat mit Schreiben vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(98)0131 ⁽³⁾, die es in seiner Sitzung vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(99)0018 ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 193.

⁽³⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. C 52 vom 23.2.1999, S. 12.

Donnerstag, 6. Mai 1999

- vom Rat gemäß Artikel 251 und 162 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0182/99),
 - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik für die zweite Lesung (A4-0246/99),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
 3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung (9)

(9) Maßnahmen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind und auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, kommt bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der Strukturinterventionen der Gemeinschaft nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr..../99 eine wichtige Rolle zu. In diesem Sinne ist es angesichts des Mehrwerts auf Gemeinschaftsebene wichtig, daß der EFRE die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit weiterhin fördert, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen an den Außengrenzen der Union im Sinne des Vertrags, den am stärksten benachteiligten Inseln sowie zwischen den Gebieten in äußerster Randlage aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Zwänge. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit schafft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums einen Mehrwert für die Aktion zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Der Beitrag des EFRE zu einer solchen Entwicklung sollte fortgesetzt und verstärkt werden.

(9) Maßnahmen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind und auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, kommt bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der Strukturinterventionen der Gemeinschaft nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr..../99 eine wichtige Rolle zu. In diesem Sinne ist es angesichts des Mehrwerts auf Gemeinschaftsebene wichtig, daß der EFRE die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit weiterhin fördert, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen an den Außengrenzen der Union im Sinne des Vertrags, den am stärksten benachteiligten Inseln sowie zwischen den Gebieten in äußerster Randlage aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Zwänge. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit schafft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums, **einschließlich in Verbindung mit der Raumplanung**, einen Mehrwert für die Aktion zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Der Beitrag des EFRE zu einer solchen Entwicklung sollte fortgesetzt und verstärkt werden.

(Änderung 2)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i)

i) die in den unter Ziel 1 fallenden Regionen zum Wachstum des Wirtschaftspotentials, zur Entwicklung, zur Strukturpassung und zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze in diesen Regionen beitragen, einschließlich der Investitionen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen;

i) die in den unter Ziel 1 fallenden Regionen zum Wachstum des Wirtschaftspotentials, zur Entwicklung, zur Strukturpassung und zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze in diesen Regionen beitragen, einschließlich der Investitionen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen; **dabei ist der Notwendigkeit der Anbindung der Regionen, die aufgrund ihrer Insel-, Binnen- oder Randlage benachteiligt sind, an die zentralen Regionen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen;**

(Änderung 3)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe ca) (neu)

ca) Entwicklung von Investitionen in Fremdenverkehr und Kultur, einschließlich des Schutzes des Kultur- und Naturerbes, soweit sie zur Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen beitragen;

Donnerstag, 6. Mai 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Artikel 3 Absatz (1)

(1) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr..../99 leistet der EFRE nach Maßgabe von Artikel 21 jener Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums („INTERREG“).

(1) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr..../99 leistet der EFRE nach Maßgabe von Artikel 21 jener Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums („INTERREG“) **sowie zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung von Städten und Stadtgebieten, die sich in einer Krise befinden, mit Blick auf die Förderung einer nachhaltigen städtischen Entwicklung („URBAN“).**

(Diese Änderung gilt analog für Erwägung 2.)

c) **A4-0250/99**

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds (6406/1/99 – C4-0183/99 – 98/0115(COD) – ehemals 98/0115(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 98/0115(COD), den der Rat mit Schreiben vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(98)0131 ⁽³⁾, den es in seiner Sitzung vom 4. Mai 1999 bestätigt hat,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(99)0044 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 251 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten für die zweite Lesung (A4-0250/99),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 193.

⁽³⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. C 74 vom 18.3.1999, S. 7.